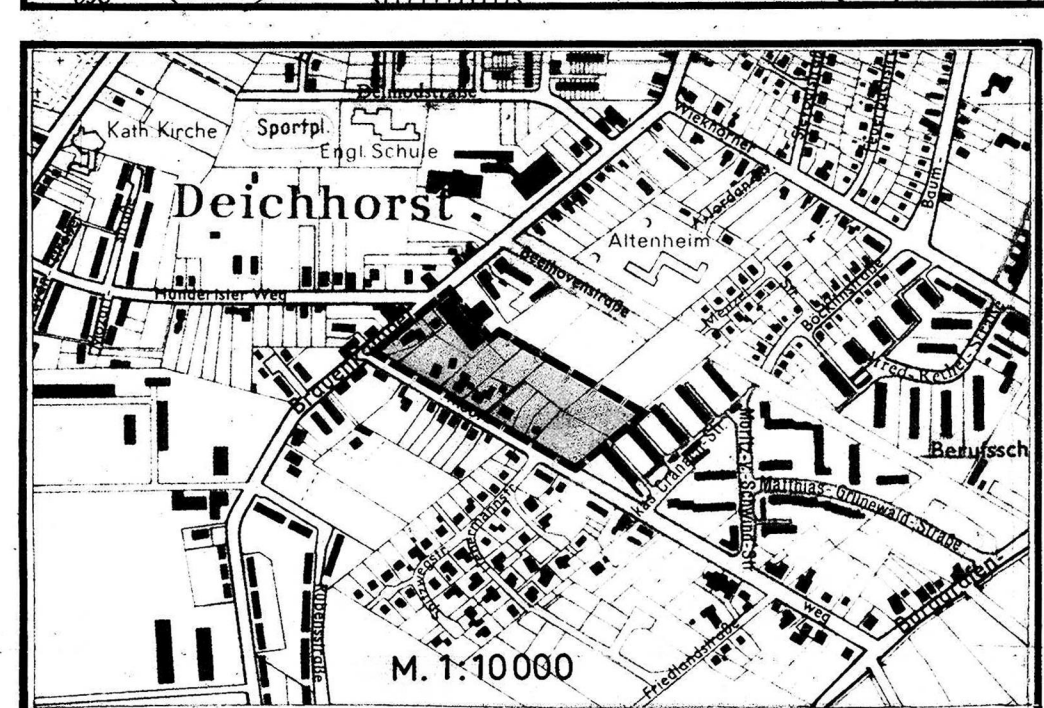
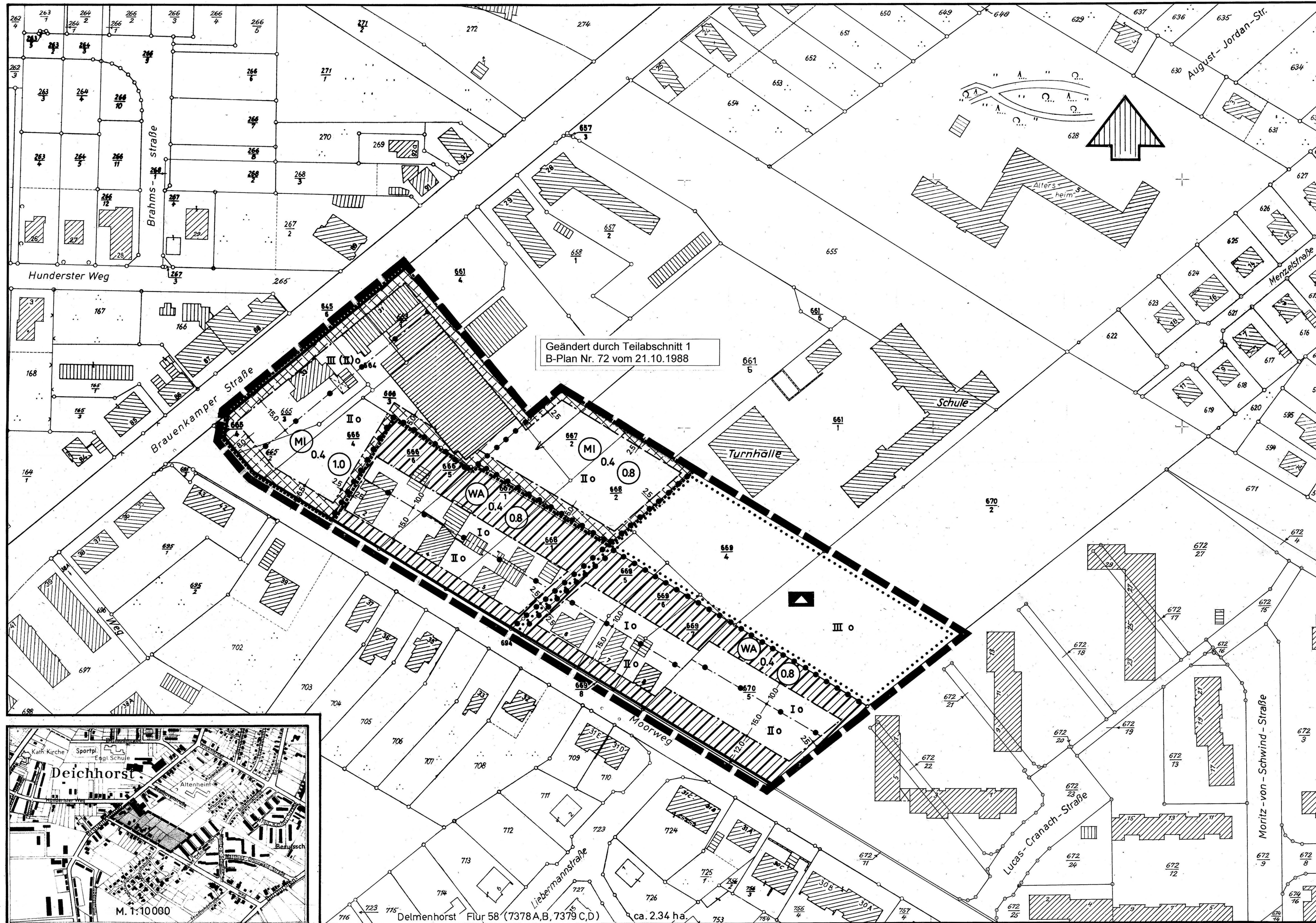




Bebauungsplan Nr. 72

für die Flurstücke 663/1, 664, 665/2, 665/3, 666/3-666/6, 667/1, 667/2, 668/1, 668/2, 669/4-669/7 und 670/5 sowie 670/2 (teilweise) der Flur 58 an der Brauenkamper Straße und am Moorweg in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
 - WA Allgemeine Wohngebiete
 - MI Mischgebiete
 - I, II, III (II) Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - 0.4 Mindestanzahl der Vollgeschosse
 - 0.8 Grundflächenzahl
 - 1.0 Geschößflächenzahl
- b) Bauweise, Baugrenzen
 - o Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Geschößgrenze
- c) Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
 - Schule (Volksschule)
- d) Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- e) Sonderfestsetzungen
In den Mischgebieten sind Wohnungen im 1. Vollgeschöß nur bis in 25m Tiefe und in den darüberliegenden Vollgeschossen nur bis in 15m Tiefe hinter der straßenseitigen Baugrenze zulässig.
Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sowie Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze nicht errichtet werden.
Die nach § 4 (3) 6. und § 6 (3) der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.2.1969 beschlossen.

Delmenhorst, den 10.4.1969
Siegel Der Oberstadtdirektor:
gez. Mehrstens

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.1.1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 29. Mai 1969
Siegel Katasteramt:
gez. Süttmann
Verm. Oberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 10.1.1969
Stadtbaumeister: Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen
Stadtbaumeister: gez. Schäfer
Stadtbaubauoberamtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 16.4.1969 bis 16.5.1969 (einschließlich).

Delmenhorst, den 20.5.1969
Siegel Der Oberstadtdirektor:
gez. Mehrstens

Der Bebauungsplan wurde am 21.10.1969 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 26.4.1968 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 20.11.1969
Der Oberbürgermeister: Der Oberstadtdirektor:
gez. Eckert Siegel gez. Mehrstens

Genehmigung:
Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 13. Januar 1970.
Der Präsident des Nieders. Verw.-bezirks Oldenburg Oldenburg, den 13. Januar 1970

Siegel Im Auftrage:
gez. Onnen

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 5.2.1970 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 9.2.1970
Siegel Der Oberstadtdirektor:
i. V. gez. Tamsen
Stadtbaumeister